Satzung

des Vereins

Förderverein des Einrichtungsverbunds Steinhöring e.V.

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Förderverein des Einrichtungsverbunds Steinhöring e. V. Mit Sitz in Steinhöring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist, Mittel zur Förderung der Menschen mit Behinderung im Einrichtungsverbund Steinhöring und seinen Aussenstellen im Landkreis Ebersberg zur Verfügung zu stellen. Die Aufgaben des Trägers der Einrichtung (Katholische Jugendfürsorge der Erzdiözöse München und Freising e. V.) für den Einrichtungsverbund bleiben davon unberührt.

§ 2 Zwecke

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Finanzen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bestehen seitens der ehemaligen Vereinsmitglieder keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Jugendfürsorge der Erzdiözese München und Freising e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für den Einrichtungsverbund Steinhöring zu verwenden hat.

Bei Auflösung des Einrichtungsverbunds fällt das Vermögen dem letzten Träger zu. Der Vermögensnachfolger ist verpflichtet, das Vermögen nur zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 5 Mitgliedschaft:

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu fördern. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung nach Beschluss des Vorstandes erworben. Sie endet mit dem Tod, durch Austritt, welcher dem Verein durch eine freie Willenserklärung mitgeteilt werden muss, oder durch Ausschluss. Ausgeschlossen werden kann, wer den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder mehr als zwei Jahre keinen Beitrag entrichtet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Den Mitgliedsbeitrag legt die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss fest.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung
- 3. die Kassenprüfer

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister sowie bis zu 4 Beisitzern.

Der jeweilige Gesamtleiter/in und je ein Vertreter des Jugend- und Sozialamtes im Landratsamt Ebersberg gehören als weitere Beisitzer dem Vorstand an.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Aufgabe des Vorstands ist die Verwaltung des Vermögens und die Verwendung der laufenden Mittel. Der 1. und 2. Vorsitzende entscheidet bei Ausgaben bis zu 3.000 EURO selbständig. In der nächsten Sitzung des Vorstandes ist hierüber zu berichten.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Zu dieser Vertretung ist jeder einzeln befugt. Zur Vertretung ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden im Innenverhältnis befugt. Der 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstände im Sinne des § 26 (2) BGB.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Ladung mindestens 4 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

Mindestens einmal im Jahr ist eine Vorstandssitzung einzuberufen. Der Vorstand genehmigt Ausgaben, die die Vollmacht der Vorsitzenden übersteigen.

Es werden zwei Kassenprüfer gewählt, die das Recht haben, die Kassenunterlagen jederzeit zu prüfen. Einmal jährlich ist die Kasse zu prüfen und dem Vorstand darüber zu berichten. Zur Mitgliederversammlung legen sie einen aktuellen Prüfbericht vor.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird jährlich einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn ein Fünftel der Mitglieder deren Einberufung schriftlich beim Vorsitzenden beantragt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. und 2. Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher, bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder. Sie wählt den Vorstand und die Kassenprüfer, läßt sich über die Tätigkeit des Vorstandes unterrichten, beschließt über die Entlastung der Vereinsorgane und gibt Anregungen zum Ausbau des Vereins und zur Verwendung des Vereinsvermögens im Rahmen des Zweckes des Vereins.

§ 9 Protokoll

Über die Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, oder wenn die Zahl der Mitglieder unter 7 herabsinkt. Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn in der Einladung ausdrücklich auf einen entsprechenden Tagesordnungspunkt hingewiesen ist.

Diese Satzung wurde in der	Mitgliederversammlung am .	beschlossen
Steinhöring, den		
Ursula Bittner 1. Vorsitzender	Anton Karl 2. Vorsitzender	Veronika Mayershofer Schriftführer